

Berlin, Dezember 2023

Positionspapier Resozialisierung und Gefangenenvergütung

Aktuell gibt es ca. 42.500 Strafgefangene in Deutschland.¹ In Brandenburg, Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Sachsen können Strafgefangene selbst entscheiden, ob sie arbeiten wollen. In den anderen zwölf Bundesländern besteht eine Arbeitspflicht.² Insgesamt gibt es zu wenig Arbeitsangebote für Menschen im Gefängnis. Inhaftierte, die arbeiten, erhalten für ihre Arbeit derzeit eine Vergütung von ein bis drei Euro Stundenlohn.³ Diese niedrige Vergütung steht im Widerspruch zur Idee, dass Arbeit im Strafvollzug nicht nur eine notwendige Tätigkeit ist, sondern auch eine positive und sinnstiftende Komponente im Leben der Gefangenen darstellen sollte. Arbeit im Strafvollzug bereitet die Inhaftierten auf ihre zukünftige Erwerbstätigkeit außerhalb des Gefängnisses vor. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass diese Arbeit angemessen vergütet wird, um die Resozialisierung der Strafgefangenen zu unterstützen.

Der Grundsatz, dass ein Gefangener bis auf den Freiheitsentzug nicht schlechter gestellt werden darf, wie es in § 4 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) festgelegt ist, unterstreicht die Bedeutung einer angemessenen Vergütung. Momentan ist die Realität jedoch weit von diesem Grundsatz entfernt. Angesichts dieser Herausforderungen ist es dringend erforderlich, die Gefangenenvergütung zu reformieren, um die Resozialisierung der Inhaftierten zu fördern und gleichzeitig die Prinzipien der Gerechtigkeit und Menschenwürde zu wahren.

Resozialisierung ist auch Bestandteil des Opferschutzes. Durch Prävention weiterer Straftaten und Reduzierung von Rückfällen erhöht sich die Sicherheit in der Gesellschaft. Eine angemessene Gefangenenvergütung ist ein wichtiger Faktor für das Gelingen der Resozialisierung.⁴

¹ Destatis 2022, Stichtag 31.03.2022 (Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in Deutschland).

² Zwangsarbeit nur bei gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung zulässig (Art. 12 Abs. 2, 3 GG). Gefangene sind verpflichtet, zugewiesene, den körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit [...] auszuüben, zu der sie körperlich in der Lage sind (§ 41 StVollzG).

³ Vergütung von Strafgefangenen orientiert sich an Eckvergütung: seit 2001 neun Prozent des Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung; das entspricht einem Tagessatz von 14,21 Euro; je nach Qualifikation Abweichungen (§ 43 Absatz 2 und 3 i.V.m. § 200 StVollzG); ausgehend von Acht-Stunden-Tag: Stundenlohn von ein bis drei Euro.

⁴ Der WEISSE RING (Verband zur Hilfe von Menschen, die von Straftaten betroffen sind; Mitglied beim Paritätischen Gesamtverband) dazu: Der WEISSE RING unterstreicht, dass gelingende Resozialisierung auch präventiver Opferschutz ist. Er sieht allerdings keine ausreichenden Belege dafür, dass eine

Der Paritätische fordert:

- eine (Erwerbs-)Arbeit während der Haftzeit mit einer adäquaten Vergütung unter möglichst „marktnahen“ Bedingungen, die auf eine echte Erwerbsarbeit in Freiheit vorbereitet.
- wirksame Resozialisierungskonzepte in den Ländern, die auf einem ganzheitlichen Ansatz basieren, um die soziale und materielle Teilhabe haftentlassener Menschen wiederherzustellen sowie die Voraussetzungen für ein straffreies Leben zu schaffen.
- in den Resozialisierungskonzepten (Aufgabe der Länder) die Ausgestaltung und Höhe der Vergütung so zu bemessen, dass die in den Konzepten festgeschriebenen Zwecke auch tatsächlich erreicht werden können.⁵

Aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes muss die Höhe der Vergütung so gestaltet sein, dass Resozialisierung überhaupt möglich ist. Arbeiten Strafgefangene unter „marktnahen Bedingungen“, sollten sich die Landesgesetzgeber bei der Bemessungsgrundlage und Vergütungsstruktur⁶ – unter Berücksichtigung von Unterbringung und Versorgung – langfristig an Maßstäben orientieren, die mit der Erwerbsarbeit außerhalb des Strafvollzugs vergleichbar sind.

Darüber hinaus fordert der Paritätische, dass die Arbeit von Inhaftierten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist und daher erneut insbesondere den Einbezug der Strafgefangenen in die Rentenversicherung sowie die gesetzliche Verankerung der Gleichstellung in der Arbeitslosenversicherung.⁷

1. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

In der Grundsatzentscheidung zur Gefangenenvergütung von 1998 formulierte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dass die Gesetzgebung grundrechtlich verpflichtet ist, ein dem Strafvollzug zugrundeliegendes Resozialisierungskonzept zu entwickeln, wobei ihr ein umfassender Gestaltungsspielraum zusteht.⁸ Arbeit kann nur ein wirksames Mittel zur Resozialisierung sein, wenn sie angemessene Anerkennung findet. Wenn die Anerkennung hauptsächlich finanziell erfolgt, muss die Höhe geeignet sein, den Gefangenen aufzuzeigen, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung einer Lebensgrundlage sinnvoll ist. Das BVerfG erklärte das damalige Entlohnungsmodell für verfassungswidrig.

Vergütungserhöhung zu einer solchen führt, und trägt die Forderung des Paritätischen deshalb in dieser Form nicht mit.

⁵ BVerfG (Zweiter Senat) 20.06.2023 – 2 BvR 166/16 [Gefangenenvergütung II], Ls. 4.

⁶ BVerfG (Zweiter Senat) 20.06.2023 – 2 BvR 166/16 [Gefangenenvergütung II], Rn. 216.

⁷ Siehe Paritätische Positionierung zur Arbeit und Beschäftigung von Strafgefangenen in Deutschland (2015),

[http://infothek.paritaet.org/archive/a_fachinfos.nsf/0/9cc7a9e5cdc583fbc1257e440046b6e8/\\$FILE/Position_Straf_%20Paritaetischer%20GV.pdf](http://infothek.paritaet.org/archive/a_fachinfos.nsf/0/9cc7a9e5cdc583fbc1257e440046b6e8/$FILE/Position_Straf_%20Paritaetischer%20GV.pdf) (Abruf Dezember 2023).

⁸ BVerfG (Zweiter Senat) 01.07.1998 – 2 BvR 441/90, Rn. 136.

Der Bundesgesetzgeber änderte daraufhin 2001 das Strafvollzugsgesetz und hob die Eckvergütung⁹ für die Arbeit von Gefangenen von fünf auf neun Prozent an.

25 Jahre später hat das BVerfG im Juni 2023 entschieden, dass die Regelungen zur Vergütung von Gefangenenarbeit in den Strafvollzugsgesetzen von Bayern¹⁰ und Nordrhein-Westfalen¹¹ mit dem Resozialisierungsgebot aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) unvereinbar sind.¹² In den Strafvollzugsgesetzen ist ein Gesamtkonzept zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebots nicht erkennbar. Es ist nicht nachvollziehbar, welche Bedeutung dem Faktor Arbeit als Behandlungsmaßnahme – im Vergleich zu anderen Behandlungsmaßnahmen – zukommt, welche Ziele damit erreicht werden sollen und welchen Zwecken die vorgesehene Vergütung dienen soll. Die Höhe der Gefangenenvergütung kann nur aus dem Zusammenhang mit dem vom Landesgesetzgeber zu entwickelnden Resozialisierungskonzept beantwortet werden.

2. Existenz sichern und gestalten, Soziale Teilhabe erfahren

Das BVerfG fordert die Landesgesetzgeber auf, ein umfassendes, wirksames und in sich schlüssiges, am Stand der Wissenschaft ausgerichtetes Resozialisierungskonzept zu entwickeln.¹³

Während ihrer Inhaftierung sind die Betroffenen vom gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen. Die Konsequenzen tragen nicht nur sie, sondern auch ihre Angehörigen. Gelingende Wiedereingliederungsprozesse tragen zur Vermeidung von Rückfällen und somit sowohl zu einer höheren Sicherheit als auch zum Schutz potentieller Opfer bei.

Die Resozialisierung von Gefangenen und Haftentlassenen darf nicht nur als Aufgabe des Justizvollzugs, sondern muss als gesamtgesellschaftliche Aufgabe begriffen werden. Die Betroffenen müssen entsprechend ihrer individuellen Bedarfe bestmöglich in ihren Entlassungs- und Übergangsprozessen unterstützt und begleitet werden. Unabdingbar ist ein effektives Übergangsmanagement, an dem sowohl der Justizvollzug als auch externe Stellen mitwirken.

Eine angemessene Gefangenenvergütung ist dabei ein wesentlicher Bestandteil einer gelingenden Resozialisierung, insbesondere beim Übergang zwischen Inhaftierung und Haftentlassung. Trotz Arbeit in Haft bedeutet die bevorstehende Freiheit für Inhaftierte oft eine unsichere Existenz, weiterhin Schulden und unterbrochene soziale Beziehungen. Sie haben durch die Inhaftierung ihre Arbeit und/oder ihre Wohnung verloren und werden in prekäre Wohnverhältnisse und Arbeitslosigkeit entlassen.

⁹ Vergütung orientiert sich an Eckvergütung, die seit 2001 neun Prozent des Durchschnittsentgelts der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt (entspricht derzeit Tagessatz von 14,21 Euro); je nach Qualifikation gibt es Abweichungen (§ 43 Abs. 2, 3 i.V.m. § 200 StVollzG); ausgehend von Acht-Stunden-Tag: Stundenlohn von 1,33 bis 2,22 Euro.

¹⁰ Art. 46 Abs. 2 S. 2, Abs. 3, Abs. 6 S. 1 BayStVollzG.

¹¹ § 32 Abs. 1 Satz 2, § 34 Abs. 1 StVollzG NRW.

¹² BVerfG (Zweiter Senat) 20.06.2023 – 2 BvR 166/16 [Gefangenenvergütung II].

¹³ BVerfG (Zweiter Senat) 20.06.2023 – 2 BvR 166/16 [Gefangenenvergütung II], Ls. 1.

Die folgenden Bereiche sind dabei besonders relevant:

- **Existenzsicherung:** Haftentlassene benötigen einen gültigen Identitätsnachweis und ein Bankkonto. Ihre Leistungsansprüche müssen bereits während der Haft geklärt werden.
- **Schuldenabbau:** Der Schuldenabbau ist eine wichtige Voraussetzung für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Eine niedrige Entlohnung kann zur Entstehung oder Verschärfung der Verschuldung beitragen. Haftentlassene brauchen bessere Startbedingungen (z. B. durch Ansparen von Geld) und die Möglichkeit, Angehörige finanziell zu unterstützen (z. B. Unterhaltszahlungen).
- **Bildung und Anbindung an den Arbeitsmarkt:** Haftentlassene sollen mit Schul-, Ausbildungs-, Arbeits- oder Beschäftigungsplatz entlassen sowie Fort- und Weiterbildungen ermöglicht werden. Während der Haft begonnene Maßnahmen sollen nach der Haft fortgeführt werden. Arbeitsmarktpolitische Instrumente (Teilhabechancengesetz) sollen auch für Haftentlassene genutzt werden.
- **Wohnen:** Die Wohnung sollte während der Haft erhalten und Wohnungslosigkeit nach der Haftentlassung verhindert werden. Besonders marginalisierte Gruppen benötigen bezahlbaren Wohnraum. Die Angebote des Übergangswohnens sind auszubauen.
- **Gesundheit und Sucht:** Während der Haft sollen Inhaftierte in der bisherigen Krankenversicherung bleiben und Beitragsschulden geklärt werden. Medikamentöse Behandlungen inkl. Substitution sollen während und nach der Haft gesichert fortgeführt werden. Suchterkrankte und psychisch Erkrankte brauchen nach Entlassung eine sichere Anschlussbehandlung und -unterbringung.
- **Migration und ausländerrechtliche Aspekte:** 2022 hatten 35 Prozent der Gefangenen in Deutschland eine ausländische Staatsangehörigkeit.¹⁴ Bei der Entlassung sollen gültige Ausweisdokumente vorliegen und der Aufenthaltsstatus geklärt sein. Während der Haft braucht es aufenthaltsrechtliche Erstberatung, Integrationsberatung sowie den Ausbau und die Intensivierung von Deutschkursen.
- **Familie und Soziales Netzwerk:** Inhaftierte Eltern und deren Kinder brauchen Angebote und eine begleitete Rückkehr in die Familie unter Berücksichtigung des Kindeswohls. Kontakte zu den Familien und Freunden müssen insgesamt gefördert werden, um soziale Netzwerke aufrechtzuerhalten.
- **Teilhabe:** Inhaftierten mit Behinderungen muss die Teilhabe im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention ermöglicht und entsprechende Leistungen zur Überwindung von Barrieren gewährt werden.

¹⁴ Destatis 2022, Stichtag 31.03.2022 (Strafgefangene/Sicherungsverwahrte mit ausländischer Staatsangehörigkeit).

- **Wiedergutmachung:** Inhaftierte sollen sich mit der Straftat und deren sozialen und ökonomischen Folgen auseinandersetzen sowie ggf. entstandenen Schaden aus dem eigenen Verdienst regulieren und soziale Verantwortung für das eigene Handeln und für begangenes Unrecht übernehmen.¹⁵

3. Bedeutung und Wirkung von Vergütung

Die stabilisierende Wirkung von Arbeit in Form einer sinnstiftenden, wertschöpfenden und damit wertvollen Beschäftigung auf die psychosoziale Verfassung eines Menschen ist unbestritten. Regelmäßige Arbeit sorgt für Tagesstruktur und unterstützt die Entwicklung spezifischer persönlicher Kompetenzen wie beispielsweise Pünktlichkeit, Durchhaltevermögen und Frustrationstoleranz, um nur einige zu benennen. Sobald eine Arbeitsleistung sozial aber auch monetär Wertschätzung erfährt, wird dem, der sie erbracht hat, auch persönlich diese Wertschätzung zu Teil. Das Selbstwertgefühl und das Selbstbewusstsein hin zu einem wertvollen Mitglied der Gesellschaft werden positiv beeinflusst.

Damit wird eine angemessen vergütete Arbeit zu einem zentralen Bestandteil gelingender Resozialisierung. Vergütung steigert die Attraktivität der Arbeit. Der Verzicht auf eine angemessene Vergütung der Arbeit Inhaftierter nimmt einer zentralen Resozialisierungschance die Wirkung.

Der monetäre Aspekt einer Beschäftigung, ob in Freiheit oder in Haft, wirkt gleichermaßen motivierend als auch positiv auf das persönliche Wert- und Wohlbefinden. Auch für inhaftierte Menschen können Arbeit oder Beruf zum „Rückgrat des Lebens“ werden, sofern es gelingt, sie an diese heranzuführen. Neben der eigenen Familie ist die geregelte Berufstätigkeit eine zentrale Komponente der zukünftigen Legalbewährung.

Alle Landesgesetzgeber sollten die Entscheidung des BVerfG zum Anlass nehmen, ihre Resozialisierungskonzepte und insbesondere die mit der Vergütung verfolgten Zwecke und deren Umsetzbarkeit einer überfälligen und kritischen Überprüfung unterziehen. Wichtige Bereiche der Existenzsicherung und Existenzgestaltung sowie der sozialen Teilhabe müssen in die Ziele der Resozialisierungskonzepte durch die Arbeit im Strafvollzug einbezogen und Strafgefangene dann entsprechend dieser Zwecke vergütet werden.

Berlin, Dezember 2023

¹⁵ Der WEISSE RING dazu: Der WEISSE RING geht nicht davon aus, dass bei der Fülle an genannten Punkten, die mit der Gefangenenvergütung bedient werden sollen, für die Wiedergutmachung viel übrigbleibt, und bezweifelt deshalb, dass eine höhere Vergütung im Interesse der Opfer ist.